

# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18, 9. ÄNDERUNG „LINDREHM - SÜD“

FÜR DEN BEREICH DER STRASSE AM KRANKENHAUS, ZWISCHEN DER ALVESLOHER STRASSE UND DEM BROOKWEG

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 1994 (BGBl. I S. 3465) sowie nach § 20 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Siegenberg folgende Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Kaltenkirchen „Lindrehm - Süd“ für den Bereich der Straße Am Krankenhaus, zwischen der Alvesloher Straße und dem Brookweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Bauzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsrichtungs- und Wohnbauänderungs vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 496)

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
	Geltungsbereich des 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
	Strassenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Strassenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußweg / handarmer Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Schutzgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwall zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
<b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Hausnummer	
	Vorhandene Flurstücksbeschränkung	
	Flurstücksbezeichnung	
	Bemessung in m	
	Schnitt des Straßenprofils	
	Gelweg	
	Fahrbahn	
	Sichtdreiecke	
<b>III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b>		
	Knick	§ 15b LNatSchG

## TEIL B : TEXT

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Grünordnung

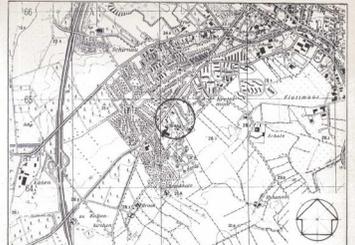
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG)

Zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft werden landschaftsplanerische Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

- Die durch Pflanzgebot zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind als Arten der umgebenden Knickvegetation zu pflanzen.
- Zu pflanzende Bäume sind als Solitärgehölze mit einer Pflanzgröße von mindestens 18 cm Stammumfang in 3 x verpfanzter Baumstumpfhöhe zu pflanzen und darauf zu achten, Abgabe sind durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen.
- Im Bereich der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäumen und Sträuchern auf Knickwall sind Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu Schäden an Knick und Pflanzen führen können.
- Der Wurzel- und Lebensraum der zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume darf entsprechend DIN 18 620 homöomorph und in seiner Bodengestalt nicht verdrängt werden.

### ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 25.000



## SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18, 9. ÄNDERUNG „LINDREHM - SÜD“

FÜR DEN BEREICH DER STRASSE AM KRANKENHAUS, ZWISCHEN DER ALVESLOHER STRASSE UND DEM BROOKWEG

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverversammlung vom 06.12.1994. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Siegener Zeitung am 16.01.1995 erfolgt.  
Kaltenkirchen, 19.11.1996



2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 22.05. bis 06.06.1995 durchgeführt worden.  
Kaltenkirchen, 19.11.1996



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.11.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
Kaltenkirchen, 19.11.1996



4. Die Stadtverversammlung hat am 15.06.1996 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Kaltenkirchen, 19.11.1996



5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.06. bis zum 27.07.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 23.06.1996 durch Abdruck in der Siegener Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden.  
Kaltenkirchen, 19.11.1996



6. Der katastermäßige Bestand am 08.02.96 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Norderstedt, den 04.03.96



7. Die Stadtverversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.07.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Kaltenkirchen, 19.11.1996



8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.07.1996 von der Stadtverversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverversammlung vom 22.07.1996 gebilligt.  
Kaltenkirchen, 19.11.1996



9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 20.02.1996 dem Landrat des Kreises Siegenberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 04.06.1996 Az. 620-303/96 erklärt, dass er keine Verteilung von Rechtsvorschriften geltend macht.  
Kaltenkirchen, 13.06.1996



10. Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.  
Kaltenkirchen, 13.06.1996



11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.06.1996 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verordnungen und Formvorschriften und von Mängeln der Abweigung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Eröschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 25.06.1996 in Kraft getreten.  
Kaltenkirchen, 25.06.1996



### STRASSENPROFILE M 1:200

